



- **Herzlich willkommen**
- **Kassier/innen und**
- **Kassenprüfer/innen**
 - **zum**
 - **Seminar 2013**

- Bitte beachten
- diese Aussagen sind allgemein
 - und keine Rechts-
 - und Steuerauskünfte

- **Gemeinnützigkeit**

- Ein Verein wird als gemeinnützig anerkannt wenn er ausschließlich, unmittelbar, und selbstlos einen steuerbegünstigten Zweck verfolgt (§ 51 AO)
- Es gibt drei verschiedene Zwecke, die steuerlich gefördert werden. -gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke.
- **Katalog der gemeinnützigen Zwecke**
- Nr. 5: die Förderung von Kunst und Kultur (darunter fallen auch Trachtenvereine).

- **Ausschließlichkeit:**
- Damit ein Verein als gemeinnützig anerkannt wird, muß er die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich verfolgen.
- **Förderung der Kameradschaft**
- **Unmittelbarkeit** der Verein muß seine steuerbegünstigten Zwecke grundsätzlich selbst verwirklichen.
- **Selbstlosigkeit** keine Vermehrung des eigenen Vermögens.



Katalog der AO:
Förderung der
Gesellschaft

- **Zeitnahe Mittelverwendung** der Verein muss sämtliche Mittel grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO heißt zeitnah, dass die Mittel bis zum Ende des auf dem Zufluss folgenden Wirtschaftsjahres verwendet werden müssen.
- **Grundsatz der Vermögensbindung** bei Auflösung des Vereines muß festgelegt werden, daß das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird.

- **Rücklagenbildung:** - Zweckgebundene Rücklagen
- Betriebsmittelrücklagen – Freie Rücklagen
- **Anerkennung durch das Finanzamt**
- **Freistellungsbescheid**
- **Einschränkungen**
- **Zuwendung an Mitglieder:** Mitglieder eines Vereines dürfen **grundsätzlich** keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

- Arbeitsleistungen, Dienstleistungen oder ähnliches dürfen vom Verein angemessen honoriert werden, aber nur, wenn die Satzung dies nicht ausschließt.
- **Aufmerksamkeiten** aus bestimmten Anlässen (Jubiläen u. ähnliches) dürfen Mitgliedern zugewendet werden. Von der Finanzverwaltung werden grundsätzlich **40,00 €** anerkannt. Bei höheren Beträgen ist dem Finanzamt die **Angemessenheit** nachzuweisen.
- Kassenprüfer -revisoren

- **Tätigkeitsbereiche der Gemeinnützigkeit**
- **Ideeller Bereich**
- Im ideellen Bereich wird die eigentliche steuerbegünstigte Tätigkeit des Vereines erfasst Einnahmen aus **echten Mitgliedbeiträgen, Spenden, Erbschaften, Zuschüssen**.
- Steuerbefreit KST, keine Umsatzsteuer.

- **Vermögensverwaltung**

- Erträge aus Nutzung des Vereinsvermögens (Zinsen, Mieten, Pachten, Werbeflächen)
- Teilweise schwierige Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, bitte **Einkommensteuerrecht** beachten

- **Zweckbetriebe**

- Der Zweckbetrieb ist gegeben wenn:
- 1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamteinrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen.
- 2. Die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb
- erreicht werden können.

- 3. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigen
- Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidlich ist.
- **Beispiele:** Lotterien/Tombolas – Kulturelle Veranstaltungen
- **Achtung:** der Verkauf von Speisen und Getränke stellt hingegen in jedem Fall einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** dar, unabhängig davon bei welcher Veranstaltung
- die Speisen und Getränke verkauft werden.

- **Zweckbetriebsgrenzen**

- Einnahmen aus Veranstaltungen des Zweckbetriebes
- einschließlich der Umsatzsteuer dürfen:
 - **35.000,00 €**
- nicht übersteigen, ansonsten mit ermäßigten UST-Satz von
 - **7,00 %**
- Zu den Einnahmen gehören: Eintrittsgelder, Vergütungen für
- Rundfunk u. Fernsehveranstaltungen usw.

- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jede selbstständige, nachhaltige Tätigkeit durch Einnahmen oder andere Vorteile erzielt und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Ein Verein kann steuerlich nur einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben, hat ein Verein mehrere, so werden diese als eines gesehen.
- Der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb** ist mit seinem Umsatz, seinem Gewinn und seinem Vermögen voll **steuerpflichtig**.
- **Bitte mit Steuerberater in solchen Fällen Verbindung aufnehmen.**

- **Besteuerungsgrenzen für kleinere Vereine**
- Es gibt für kleinere Vereine bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben eine Besteuerungsgrenze.
- Demnach ist ein Verein von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus dem **gesamten** wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Jahr 35.000,00 €
- nicht übersteigen.
- **Bitte bei Festen und Veranstaltungen die eine gewissen Rahmen übersteigen immer Rücksprache mit dem Finanzamt und dem Steuerberater halten, da sich die Bedingungen ändern können.**

–Spenden und Sponsoring

- **Begriff der Spende**
- Eine Spende hat zwei wesentliche Merkmale. Sie muß zum einen freiwillig und zum anderen unentgeltlich geleistet werden. **Freiwillig** bedeutet, daß zur Geldhingabe keine rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung bestand. **Unentgeltlich** bedeutet, das der Verein für die Zuwendung keine konkrete Gegenleistung erbringen darf.
- Die Ehrung oder Bekanntmachung der Spender ist in der Regel keine Gegenleistung.

- **Spendenarten:**
- **Geldspenden:**
- Der Verein bestätigt dem Spender die Höhe des hingegabenen Betrag.

- **Sachspenden:**
- Sachspenden sind ebenso abziehbar wie Geldspenden. Sachspenden sind: Material in allen Formen, der Spender muß und mitteilen ob es aus dem Betrieb entnommen oder eine private Spende ist.

- **Sponsoring**
- Ziel des Sponsoring ist die Förderung im kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen und sozialen Bereich, wobei unternehmensbezogene Werbung der Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund stehen. Voraussetzung für die Annahme des Sponsoring ist eine vertragliche Vereinbarung.
- Der Sponsor will dadurch öffentlichkeitswirksam auf sich aufmerksam machen.

- **Aufwandsentschädigungen**
- Neuer Freibetrag bei der Ehrenamtszuschale **€ 500,00**
- Bitte vom Empfänger bestätigen lassen ansonsten könnten auf den Verein Belastungen wegen Steuer/Rentenbeiträge u. Sozialabgaben zukommen. Um den Freibetrag in Anspruch zu nehmen, darf die Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt werden. Zum anderen muss der Auftraggeber eine öffentliche Körperschaft, eine religiöse oder gemeinnützige Organisation sein.

- **Achtung:**

- Die pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstände gemeinnütziger Vereine eröffnet die große Gefahr der **Aberkennung der Gemeinnützigkeit** und damit verbundenen **Regressansprüchen**.
- **Deshalb beachten:** Vorstände gemeinnütziger Vereine sind oft ehrenamtlich tätig, Sie haben keinen **Vergütungsanspruch**. Fahrt- Telefon- Büromaterialkosten können ohne Gefahr gegen Nachweis erstattet werden.

- **Übungsleiterpauschalen**

- Die steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 2.100,00 € jährlich für Übungsleiter, Ferienbegleiter, Betreuer, Ausbilder, Erzieher oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten und auch aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten gezahlt werden.
- **Bitte beachten:**
- Der/die Übungsleiter/innen **muß nebenberuflich** tätig sein. Die Pauschale kann einmalig oder in Monatsraten gezahlt werden, dies ist Verhandlungsbasis.

- **Buchführung in den Vereinen**

- Eine ordnungsgemäße, saubere, Übersichtliche Buchführung im Verein ist in der heutigen Zeit **überlebenswichtig**.
- Die Vorstandschaft eines Vereines muß jederzeit über die finanziellen Verhältnisse des Vereines gegenüber Ihren Mitgliedern Auskunft erteilen können.
- Für das Erreichen der Gemeinnützigkeit ist eine ordnungsgemäße Buchführung wichtig, zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt her.

- **Deshalb:**

- Abbau der Handkassen, sind sehr unübersichtlich und können zu größeren Problemen (**unregelmäßigen Geldentnahmen**) führen.
- Die Vereinsbuchführung deshalb nach des Kriterien des Finanzamtes ausrichten: **Vermögensverwaltung, ideller Bereich, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.**

- **Buchführungsmethoden**
- **Kassenbuch** (soweit wie möglich einschränken)
- **Kassenbuch** (Einnahmen/Ausgaben) für die Erreichung der Gemeinnützigkeit nicht ausreichend, wird von Finanzamt nicht anerkannt.
- **Exel Tabellenbuchführung** (vom Finanzamt anerkannt)
- **Buchhaltungsprogramme** von verschiedenen Anbietern kann sich jeder selbst aussuchen.

- Zu den Buchungsprogrammen noch einige Hinweise.
- Bei Exel Buchhaltung bitte beachten:
- Bei den Hauptkonten(Giro-,Spar-,Geldkonten) die bestände immer im Soll eintragen, da sonst die Abstimmung nicht passt. Bei den Aufwand/Ertragkonten
- Ganz regulär Soll/Haben Buchungen durchführen.
- Der Journalausdruck ist sehr groß, da die Konten immer nach der Reihenfolge angedruckt werden.

- **Beispiele für Exelbuchungen:**

- Girokonto

- Text Soll Haben

- Übertrag 1.1. 1.000,00

- Buchung: 05.01.Papiereinkauf 100,00 €

- Girokonto

- Text Soll Haben

- 05.01 Papierkauf 100,00€

- Geschäftsführung

- Text Soll Haben

- 05.01. Papierkauf 100,00

- **Buchhaltungsprogramme:**
- Bei den Buchhaltungsprogrammen ist die Buchung wesentlich vereinfacht, es gibt nur Konten mit Soll/Haben und dabei werden die Buchungen gleich richtig zugeordnet.
- Jedes Programm hat gewisse Vorzüge, dies müssen Sie sich leider selbst erarbeiten aus den Programmbeschreibungen.
- Wenn möglich gleich so einrichten, das die Auswertungen nach den Kriterien für das Finanzamt passen.

- **SEPA-Basis-Lastschriftverfahren**
- - Für Vereine genügt das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
- - **SEPA Mandate**
- - Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-
- Lastschriften sind **SEPA –Mandate**. Diese umfassen sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung, als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zwecks Einlösung der Zahlung.

- **Zusätzliche Angaben auf der SEPA – Lastschrift**
- - Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer
- - Mandatsreferenz
- - Angabe für wiederkehrende Leistungen oder einmalig

- - Die Gläubiger-Identifikationsnummer wird von der Deutschen Bundesbank vergeben unter:

- www.glaeubiger-id.bundesbank.de

- 30 -

- Bitte folgende Daten für die Bestellung parat halten:
- Vereinsregister Ort/Gericht
- Vereinsregisternummer und Eintragsdatum

- **Weitere Details zu SEPA**
 - - Nur für neue Einzüge –SEPA Lastschriftsmandat
 - - alte schriftliche Einzugermächtigungen gelten weiter
 - - Fälligkeitsdatum kann festgelegt werden
 - - **ACHTUNG** achtwöchige Erstattungsfrist der Lastschriften
 - - eindeutige Zuordnung der LS durch Mandatsref. (001 -0100)